

2. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Coswig (Anhalt) von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
 1. „*Erweiterung*“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 2. Eine „*Verbesserung*“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nochmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
 3. „*Erneuerung*“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
 1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)
60 %,

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 30 %
 - b) für Randsteine, Schrammborde, für Radwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 30 %
 - c) für Gehwege 50 %
 - d) für Parkflächen (Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 %
 - e) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 20 %
 - b) für Randsteine, Schrammborde, für Radwege, kombinierte Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 20 %
 - c) für Gehwege 50 %
 - d) für Parkflächen (Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 %
 - e) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
4. bei Bushaltestellen 20 %
5. bei Fußgängerzonen 50 %
6. bei selbständigen Grünanlagen und selbständigen Parkeinrichtungen 60 %

Artikel 3

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind höchstens mit der um 30 % erhöhten durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße im Stadtgebiet heranzuziehen.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Stadt. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße von 1.298 m², deren Grundstücksfläche also 1.687 m² (= 130 % der Wohngrundstücksfläche) oder mehr beträgt. Zum Stadtgebiet Coswig (Anhalt) gehören die Stadt Coswig (Anhalt) mit den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Köselitz, Cobbelsdorf, Pülzig, Wörpen, Wahlsdorf, Möllendorf, Klieken, Buro, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Weiden, Serno, Grochewitz, Göritz, Ragösen, Krakau, Bräsen, Stackelitz, Thießen und Luko.

Artikel 4

Diese 2. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) – Elbe-Fläming Kurier – in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 11.10.2012

Berlin
Bürgermeisterin